

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Einleitung – Ausgangslage**

**II. Grundausrichtung und Grundstruktur einer bedarfsgerechten Förderung von Kindern mit Behinderung**

1. Generelles
2. Grundlagen für die Berechnung zukünftiger Kindpauschalen (Modellrechnung)
  - 2.1 Einheitliche Pauschale
  - 2.2 Keine Differenzierung nach Trägerarten
  - 2.3 Platzreduzierung und deren Finanzierung
  - 2.4 Zusätzliche Fachkraftstunden, Anteile für Qualifizierung und Beratung und deren Finanzierung
  - 2.5 Erläuterungen und weitergehende Beratung/Bildungsberatung
3. Ermittlung der Kindpauschale

**III. Wesensmerkmale des Konzeptes: Die Wirkfaktoren**

**IV. Ermittlung des benötigten Finanzvolumens und seiner Deckung**

1. Fallzahlermittlung
2. Finanzierungsbedarf 2014/2015 für eine kindbezogene Pauschale
  - 2.1 Finanzierungsbedarf 2014/2015
3. Finanzierung
  - 3.1 Gruppenpauschale
  - 3.2 Leitungsfreistellung
  - 3.3 Einzelintegration
  - 3.4 Elternbeiträge
  - 3.5 Vergleich der Finanzierungskomponenten 3.1-3-4 mit der im Kindergartenjahr 2014/2015 zu zahlenden Kindpauschale
  - 3.6 Vergleich der Finanzierungskomponenten 3.1-3.4 mit der im Kindergartenjahr 2015/2016 zu zahlenden Kindpauschale
  - 3.7 Therapeutische Versorgung in Kindertageseinrichtungen
4. Auszahlung der Kindpauschale

**V. Einführung des neuen Förderverfahrens**

## **Neues LVR-Förderverfahren für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen (Kindpauschale)**

### **I. Einleitung - Ausgangslage**

Seit Unterzeichnung der UN-Behindertenkonvention 2009 ist in Deutschland ein intensiver Diskussionsprozess zur gesellschaftlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Gang gesetzt worden, der durch die Verabschiedung des Aktionsplans der Landesregierung in 2012 – „Eine Gesellschaft für Alle - auch in NRW“ - an Fahrt gewonnen hat. Dieser gesellschaftliche Diskurs bestimmt auch die Überlegungen des LVR zur Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Der LVR hat sich seit jeher für die Interessen von Menschen mit Behinderung engagiert und gilt als verlässlicher Partner sowohl für deren Belange als auch für die innovative Weiterentwicklung bestehender Konzepte. Der LVR arbeitet zurzeit an einem Handlungsplan zur Verwirklichung von Inklusion auf allen Ebenen, auf denen der Verband tätig ist.

Auch im Bereich der frühkindlichen Bildung sieht sich der LVR in der Pflicht, eine Weiterentwicklung hin zur inklusiven Bildung voranzutreiben.

Diesem inklusiven Gedanken folgend, der den Einbezug aller Mädchen und Jungen mit Behinderung in bisher für sie verschlossene Bildungs- und Betreuungsinstitutionen fordert, soll das künftige LVR-Förderverfahren Rahmenbedingungen schaffen, die zukünftig in allen Tageseinrichtungen im Rheinland eine gute inklusive Bildung und Betreuung ermöglichen. Dadurch soll erreicht werden, dass alle Kinder mit Behinderung inklusiv eine Tageseinrichtung alternativ zu einer heilpädagogischen Kindertageseinrichtung nach SGB XII besuchen können.

Das in dieser Vorlage dargelegte Konzept nimmt für sich in Anspruch, in einem ersten Schritt die Lebenslagen von Kindern mit Behinderung in den Blick zu nehmen und Rahmenbedingungen für eine ernst gemeinte inklusive Betreuung zu definieren. Innerhalb dessen können inklusive Konzepte ebenso weiterentwickelt werden wie fachlich-inhaltliche Gesichtspunkte für eine inklusive Pädagogik. Letzteres soll Hand in Hand mit den Akteuren im pädagogischen Feld geschehen, um die pädagogische Arbeit weiter zu qualifizieren, und soll prozesshaft angelegt sein.

### **II. Grundausrichtung und Grundstruktur einer bedarfsgerechten Förderung von Kindern mit Behinderung**

#### **1. Generelles**

Die neue Pauschale soll unabhängig vom jeweiligen Betreuungssetting des Trägers kindbezogen gewährt werden. Damit ermöglicht die Förderung eine Betreuung sowohl einzelner als auch mehrerer Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen.

Ziel ist es, Bedingungen zur Bildung und Förderung in den Tageseinrichtungen zu verbessern, die sich für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung öffnen.

Ebenso sollen sich die bereits bestehenden qualitätsorientierten Betreuungen der Kinder weiterentwickeln.

Das neue Förderverfahren soll zum Kindergartenjahr 2014 / 2015 eingeführt werden. Mit der Einführung der Kindpauschale soll der pädagogische Standard durch den Einsatz zusätzlicher Fachkraftstunden erheblich verbessert werden. Damit erhöht der LVR sein Engagement zu Gunsten von Kindern mit Behinderungen im pädagogischen Bereich deutlich.

Ergänzend zur Einführung der neuen Förderung ist die Durchführung einer externen Evaluation des neuen Förderverfahrens nach Ablauf von drei Jahren unerlässlich. Im Rahmen der Evaluation ist zu prüfen, ob die angestrebten Ziele erreicht werden konnten und ob die Kindpauschale in ihrer Ausgestaltung angemessen und der Höhe nach unverändert weiter zu gewähren ist.

## **2. Grundlagen für die Berechnung zukünftiger Kindpauschalen (Modellrechnung)**

Das LVR-Landesjugendamt hat bei der Ausrichtung der zukünftigen Pauschalen folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Einheitliche Pauschale pro Kind
- Keine Differenzierung nach Trägerarten
- Platzreduzierung und deren Finanzierung
- Zusätzliche Fachkraftstunden, Anteile für Qualifizierung und Beratung und deren Finanzierung

Dazu im Einzelnen:

### **2.1 Einheitliche Pauschale**

Für jedes Kind mit Behinderung wird eine einheitliche Pauschale vorgesehen. Kinder mit Behinderung haben nicht präzise zu beschreibende Bedarfe, daher wird zunächst von einem einheitlichen und nicht grundsätzlich von einem unterschiedlichen Betreuungsbedarf ausgegangen.

Durch die einheitliche Pauschale wird für alle Beteiligten ein einfaches und sicheres Antrags- und Bewilligungsverfahren ermöglicht.

### **2.2 Keine Differenzierung nach Trägerarten**

Bereits mit der Beschlusslage für die Kindergartenjahre 2012/2013 und 2013/2014 hat sich der Landschaftsverband Rheinland bei der Gruppenpauschale zu einer einheitlichen Pauschale für alle Trägerarten entschieden. Dieser Grundgedanke wird bei der Einführung der Kindpauschale fortgesetzt, um allen Trägern die Möglichkeit zu eröffnen, zusätzliche Fachkraftstunden zu finanzieren.

### **2.3 Platzreduzierung und deren Finanzierung**

Um eine für die Betreuung und Bildung förderliche Gruppengröße zu ermöglichen, soll bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung jeweils ein Platz reduziert werden. Die maximale Gruppengröße soll bei Aufnahme von 5 Kindern mit Behinderung 17 Plätze nicht überschreiten.

Durch die Absenkung der Gruppengröße ergibt sich ein besserer Personalschlüssel (Bsp.: 20 Kinder / 2 Fachkräfte = 1:10; 15 Kinder / 2 Fachkräfte = 1:7,5).

Die Platzreduzierung kann mehr als auskömmlich aus der 3,5 fachen Pauschale gemäß KiBiz finanziert werden.

### **2.4 Zusätzliche Fachkraftstunden, Anteile für Qualifizierung und Beratung und deren Finanzierung**

Ziel des Landschaftsverbandes Rheinland ist es, den Personalschlüssel im Hinblick auf die pädagogische Betreuung von Kindern mit Behinderung weiter zu verbessern und über das bereits vom LVR oberhalb der KiBiz-Finanzierung gezeigte Engagement nochmals durch zusätzliche Fachkraftstunden pro Kind zu finanzieren, um die pädagogische Betreuung optimal wahrnehmen zu lassen.

Durch die deutlich angehobene Kindpauschale soll bei einer Aufnahme von 5 Kindern mit Behinderung die Finanzierung einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle ermöglicht werden. Die KiBiz-Finanzierung stellt in den einzelnen Gruppenformen eine ständige Anwesenheit von 2 Fachkräften unabhängig von der Zahl der Stellen in den unterschiedlichen Gruppenformen sicher. Die Betreuung der Kinder aufgrund von Rüst- und anderen Abwesenheitszeiten der Fachkräfte ist in der Praxis regelmäßig nur durch 2 Fachkräfte möglich. Durch die zusätzliche Finanzierung einer halben Fachkraftstelle durch die LVR-Kindpauschale wird der Standard der Betreuung erhöht. Im Rahmen der halben zusätzlichen Stelle ist, auf die Betreuungszeit bezogen, eine höhere Präsenz in der Betreuungseinheit möglich.

Daneben werden für die Qualifizierung des Personals und für die Beratung der Eltern Mittel aus der Pauschale zusätzlich und damit neu zur Verfügung stehen.

Der LVR ermöglicht durch die neue Kindpauschale einen deutlich höheren Standard der pädagogischen Betreuung als es bislang im Vergleich zur KiBiz-Finanzierung schon möglich war.

### **2.5 Erläuterungen zur weitergehenden Beratung / Bildungsberatung**

Grundlage der Überlegungen war es, dass der Beratungsbedarf von Eltern von Kindern mit Behinderung, analog zu den Beratungswünschen von Eltern sehr junger Kinder, in der ersten Kita-Zeit höher sein wird. Hierfür wird die Leitung oder Gruppenleitung anfangs mehr Zeit aufwenden müssen.

Eltern haben in dieser Zeit noch Unsicherheiten, ob ihr Kind sich gut eingewöhnen wird, und ob es sich in der neuen Umgebung wohlfühlt. Hierauf muss die Tageseinrichtung reagieren können und braucht daher Zeitanteile, auch wenn die Elternberatung insgesamt originäre Aufgabe der Tageseinrichtung ist.

Die Unsicherheit der Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsform, aber auch die Unsicherheit der Fachkräfte bei den Überlegungen zur Versorgung, zeigt aber auch: eine Beratung ist für beide Zielgruppen bereits im Vorfeld wichtig, damit sich die Zeiten bis zur Ermöglichung der Betreuung (als finanzielle Förderung) verkürzen und für Fachkräfte eine sinnvolle Unterstützung geboten wird.

Das Projekt "Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung", welches unter Federführung des Dezernates 5 (Schulen) durchgeführt wird, versucht zunächst, die verschiedenen Beratungsbedarfe von Institutionen und Eltern zu erfassen, um im Anschluss eine Aussage darüber treffen zu können, wie bereits bestehende Beratungsstrukturen verbessert oder verändert werden sollten. Dies soll auch verhindern, dass neue Strukturen aufgebaut werden und damit die Unübersichtlichkeit steigt. Vielmehr sollen bewährte Beratungsstrukturen ausgebaut und den veränderten Bedarfen gemäß angepasst werden.

### **3. Ermittlung der Kindpauschale**

Ausgangspunkt für die konzeptionellen Überlegungen waren die Erfahrungen mit dem erfolgreichen Modell der integrativen Gruppen, das für die Weiterentwicklung optimierter inklusiver Betreuungsformen Grundlage war.

Die Berechnung der Kindpauschale basiert daher darauf, bei der Betreuung von 5 Kindern mit Behinderung eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle über das bislang bestehende System der pädagogischen Betreuung hinaus zu finanzieren, um den pädagogischen Standard noch weiter anheben zu können (siehe auch Ziffer 2.4).

| Kosten bei 5 Kindern mit Behinderung                                    | pro Kindergartenjahr |
|---|----------------------|
| für eine halbe Fachkraftstelle pro Kindergartenjahr (Durchschnittswert) | 23.000,-Euro         |
| zusätzlich für Fortbildung / Beratung / Vernetzung                      | 2.000,-Euro          |
| Gesamtkosten  | 25.000,-Euro         |

Bei Gesamtkosten von 25.000,- Euro bei 5 Kindern mit Behinderung ergibt sich insofern pro Kind und Kindergartenjahr eine Pauschale in Höhe von 5.000,- Euro.

### **III. Wesensmerkmale des Konzeptes: Die Wirkfaktoren**

Eine auf das Kind ausgerichtete Pauschale erfordert die Festlegung von Faktoren, die erfüllt werden müssen, um eine qualitätsorientierte, die persönliche Weiterentwicklung des einzelnen Kindes sicherstellende Förderung zu ermöglichen. Diese Elemente wurden im Dialog mit den Spitzenverbänden mittels sogenannter „Wirkfaktoren“ definiert.

Die Ausgestaltung der Finanzierung als Pauschalleistung soll es Trägern von Einrichtungen ermöglichen, dem persönlichen Bedürfnis des einzelnen Kindes gerecht zu werden.



- **Wirkfaktor – Gruppengröße** -> Kleine Betreuungssettings (aus der KiBiz-Pauschale)
- **Wirkfaktor – Personalausstattung** -> **wesentlich höhere pädagogische** Betreuungsintensität durch mehr Hände (aus der neuen, gesteigerten LVR – Pauschale)
- **Wirkfaktor - Personalqualifizierung, Vernetzung / Beratung** -> **Erhöhung der** Betreuungsqualität durch Stärkung qualifizierten Wissens für eine professionelle Zusammenarbeit (aus der neuen, gesteigerten LVR – Pauschale)
- **Wirkfaktor – Ausstattung, Materialien** -> Handlungsmöglichkeit im Bedarfsfall (aus der KiBiz- Pauschale)

#### **IV. Ermittlung des benötigten Finanzvolumens und seiner Deckung**

##### **1. Fallzahlermittlung**

Um den Finanzierungsbedarf des Landschaftsverbandes Rheinland für das künftige neue Förderverfahren zu ermitteln, ist die Gesamtzahl der Kinder mit Behinderung, die im Kindergartenjahr 2014/2015 gefördert werden soll, maßgeblich. Diese genaue Zahl wird aber erst Mitte März 2014 vorliegen.

Zur prognostischen Berechnung und Orientierung wird auf die derzeit aktuellen Zahlen aus KiBiz.web für das Kindergartenjahr 2013/2014 zurückgegriffen, da durch Inkrafttreten des Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 vermutlich alle KiTa-Platzberechtigten Kinder angemeldet worden sind. Diese Fallzahl wird für das Kindergartenjahr 2014/2015 um 4% gesteigert, da dies der durchschnittlichen Steigerungsrate der letzten Jahre entspricht.

Im Kindergartenjahr 2013/2014 befinden sich in den einzelnen Gruppenformen und in Einzelinklusion ca. 6.450 Kinder mit Behinderung. Bei einer Steigerungsrate von 4% ist für das Kindergartenjahr 2014/2015 von insgesamt 6.708 Kindern auszugehen.

## **2. Finanzierungsbedarf 2014/2015 für eine kindbezogene Pauschale**

### **2.1 Finanzierungsbedarf 2014/2015**

Rechnet man die zu erwartende Zahl der Kinder mit Behinderung für das Kindergartenjahr 2014/2015 mit der neuen, gesteigerten Kindpauschale von 5.000,- Euro hoch, so ergibt sich dafür ein Gesamtbedarf von rund 33,54 Mio. Euro. Davon entfallen auf das Haushaltsjahr 2014 13,98 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2015 19,56 Mio. Euro.

## **3. Finanzierung**

Die Finanzierungskomponenten der derzeitigen Förderung, die im Haushalt des LVR veranschlagt sind, müssen **alle** zur Finanzierung des Gesamtaufwandes der neuen LVR-Kindpauschale umgewidmet werden. Dies sind im Einzelnen:

### **3.1 Gruppenpauschale**

Die neue Förderung für Kinder mit Behinderung ist auf das einzelne Kind ausgerichtet. Alle Finanzierungen, die im Zusammenhang mit der bisherigen **systemischen** Gruppenfinanzierung stehen, entfallen künftig.

### **3.2 Leitungsfreistellung**

Die Finanzierung der Leitungsanteile ist grundsätzlich Bestandteil der KiBiz-Finanzierung für alle Tageseinrichtungen. Auch wenn diese Mittel nicht in jedem Fall zur Freistellung der Leitung ausreichen sollten, kann die LVR-Förderung nicht zur Behebung oder zum Ausgleich dieses Systemmangels herangezogen werden. Aus diesem Grund entfällt die zusätzliche Finanzierung der Leitungsfreistellung durch den LVR mit der Einführung der Kindpauschale, zumal festgestellt werden musste, dass es teilweise durch die zusätzliche Leitungsfreistellung zu einer Überkompensierung der Kosten gekommen ist.

### **3.3 Einzelintegration**

Das strategische Ziel des LVR bei der Umsetzung der UN-BRK ist es, dass es keine parallelen und unterschiedlichen Finanzierungssysteme mehr geben soll, sondern lediglich die **eine** kindbezogene Pauschale. Damit wird die Übersichtlichkeit und Transparenz der Finanzierung verbessert. Die bis zur Einführung der neuen Kindpauschale genehmigten Plätze der Einzelintegration werden in das neue System überführt und in der Finanzierung sowie den geltenden Rahmenbedingungen angepasst.

### **3.4 Elternbeiträge**

Die Übernahme der Elternbeiträge für die beiden ersten Kindergartenjahre entspricht nicht dem Gedanken der Inklusion, da Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung dadurch ungleich behandelt werden. Aus diesem Grund sollen Eltern von Kindern mit Behinderung den Elternbeitrag ebenso zahlen wie Eltern von Kindern ohne Behinderung.

Die Finanzierung der Elternbeiträge steht nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu dem behinderungsbedingten Mehraufwand für ein Kind. Die Finanzierung wird mit der Einführung der Kindpauschale entfallen.

### 3.5 Vergleich der Finanzierungskomponenten 3.1-3.4 mit der im Kindergartenjahr 2014/2015 zu zahlenden Kindpauschale

| Kindergartenjahr 2014/2015   | bisher               | neu                  | Finanzierungslücke    |
|------------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Leitungsfreistellung 2014    | 750.000,00           | 0,00                 |                       |
| Einzelintegration 2014       | 1.375.000,00         | 0,00                 |                       |
| Elternbeiträge 2014          | 1.500.000,00         | 0,00                 |                       |
| Gruppenpauschale 2014        | 4.166.666,67         | 0,00                 |                       |
| Kindpauschale 2014           | 0,00                 | 13.975.000,00        |                       |
| <b>Zwischenergebnis 2014</b> | <b>7.791.666,67</b>  | <b>13.975.000,00</b> | <b>-6.183.333,33</b>  |
| Leitungsfreistellung 2015    | <b>1.050.000,00</b>  | <b>0,00</b>          |                       |
| Einzelintegration 2015       | <b>1.925.000,00</b>  | <b>0,00</b>          |                       |
| Elternbeiträge 2015          | <b>2.216.666,67</b>  | <b>0,00</b>          |                       |
| Gruppenpauschale 2015        | <b>6.066.666,67</b>  | <b>0,00</b>          |                       |
| Kindpauschale 2015           | 0,00                 | 19.565.000,00        |                       |
| <b>Zwischenergebnis 2015</b> | <b>11.258.333,33</b> | <b>19.565.000,00</b> | <b>-8.306.666,67</b>  |
| <b>Gesamtergebnis</b>        | <b>19.050.000,00</b> | <b>33.540.000,00</b> | <b>-14.490.000,00</b> |

Aus diesen bisherigen Förderbestandteilen, die zur Finanzierung der Kindpauschale umgewidmet werden, ergibt sich nach der Haushaltsplanung 2014/2015 eine Gesamtsumme von 19,1 Mio. Euro. Dies ergibt bei Zugrundelegung von 6.708 Kindern mit Behinderung lediglich eine Pauschale von rund 2.800 Euro pro Kind.

**Die Kindpauschale von 5.000,- Euro liegt damit um knapp 50 Prozent über dem Gegenwert der im bisherigen Fördersystem pro Kind rechnerisch erbrachten Leistungen.**

Mit dieser deutlichen Erhöhung der im Fördersystem insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel kann zum Beispiel durch die zusätzliche halbe Fachkraftstelle eine Erhöhung des pädagogischen Leistungsstandards in den Kindertageseinrichtungen erreicht werden.

Da der LVR im pädagogischen Bereich durch die Finanzierung einer Kindpauschale in Höhe von 5.000,- Euro eine erhebliche Standardverbesserung vornimmt, ergibt sich bei der angenommenen Fallzahl von 6.708 Kindern mit Behinderung eine Finanzierungslücke für das Kindergartenjahr 2014/2015 in Höhe von 14,5 Mio. Euro.<sup>1</sup>

Die Erfahrungen zeigen, dass die Zahl der Kinder mit Behinderung kontinuierlich ansteigt. Diese Fallzahlentwicklung vorausgesetzt, wird der sich daraus ergebende Basiseffekt dazu führen, dass bei gleichbleibenden Pauschalen die Belastung des Haushalts des LVR in den nächsten Jahren überproportional ansteigen wird.

<sup>1</sup> ohne Gegenrechnung der im Haushalt des LVR entfallenden Therapieleistungen (siehe Ziffern 3.7 und 4.)

### 3.6 Vergleich der Finanzierungskomponenten 3.1-3.4 mit der im Kindergartenjahr 2015/2016 zu zahlenden Kindpauschale

Bei einer Fortschreibung der Fallzahlentwicklung um 4 % ist von 6.976 Kindern im Kindergartenjahr 2015/2016 auszugehen; daraus ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von 34.881.600 Euro.<sup>1</sup>

| Kindergartenjahr 2015/2016   | bisher               | neu                  | Finanzierungslücke    |
|------------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Leitungsfreistellung 2015    | 750.000,00           | 0,00                 |                       |
| Einzelintegration 2015       | 1.375.000,00         | 0,00                 |                       |
| Elternbeiträge 2015          | 1.583.333,33         | 0,00                 |                       |
| Gruppenpauschale 2015        | 4.333.333,33         | 0,00                 |                       |
| Kindpauschale 2015           | 0,00                 | 14.534.000,00        |                       |
| <b>Zwischenergebnis 2015</b> | <b>8.041.666,67</b>  | <b>14.534.000,00</b> | <b>-6.492.333,33</b>  |
| Leitungsfreistellung 2016    | 1.108.333,33         | 0,00                 |                       |
| Einzelintegration 2016       | 1.925.000,00         | 0,00                 |                       |
| Elternbeiträge 2016          | 2.275.000,00         | 0,00                 |                       |
| Gruppenpauschale 2016        | 6.300.000,00         | 0,00                 |                       |
| Kindpauschale 2016           | 0,00                 | 20.347.600,00        |                       |
| <b>Zwischenergebnis 2016</b> | <b>11.608.333,33</b> | <b>20.347.600,00</b> | <b>-8.739.266,67</b>  |
| <b>Gesamtergebnis</b>        | <b>19.650.000,00</b> | <b>34.881.600,00</b> | <b>-15.231.600,00</b> |

### 3.7 Therapeutische Versorgung in Kindertageseinrichtungen

Bisher werden Aufwendungen für therapeutisches Personal in bestehenden integrativen Tagesstätten durch den LVR auf rein freiwilliger Basis refinanziert (in der Regel 2 x ½ Stelle), um einen Anreiz für die Eltern zu schaffen, ihr Kind in einer integrativen Kindertagesstätte statt in einer heilpädagogischen Einrichtung nach SGB XII anzumelden. Für die therapeutischen Leistungen / Aufwendungen ist die jeweilige Krankenkasse als Rehabilitationsträger gemäß §§ 5 und 6 SGB IX für die Kostentragung zuständig. Der örtliche Träger der Sozialhilfe (Grundsicherung) ist dann nachrangig zuständig, wenn keine Krankenversicherung besteht. Eine Zuständigkeit des LVR besteht nicht und hat auch zu keiner Zeit bestanden.

Zurückliegend konnte im Wege von Verhandlungen keine nennenswerte Beteiligung der Krankenkassen an diesen Kosten in den Tageseinrichtungen erzielt werden. Sowohl aus Gründen, sich einerseits den Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen besonders verpflichtet zu sehen, als auch andererseits zu einem einheitlichen Betreuungsstandard und flächendeckenden Ausbau integrativer Tageseinrichtungen zu verhelfen, hat der Landschaftsverband bislang an der rein freiwilligen Übernahme der therapeutischen Kosten festgehalten.

In 2011 haben sich die Voraussetzungen für eine Kostentragung durch die Krankenkassen jedoch grundlegend geändert. Nach der neuen „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der

<sup>1</sup> ohne Gegenrechnung der im Haushalt des LVR entfallenden Therapieleistungen (siehe Ziffern 3.7 und 4.)

vertragsärztlichen Versorgung“ (Heilmittelrichtlinie), die am 01.07.2011 in Kraft getreten ist, ist eine Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Leistungserbringung in Einrichtungen möglich. Insbesondere durch den jetzigen § 11 Abs. 2 ist es nunmehr möglich, eine Behandlung von Kindern mit Behinderung auch ohne Verordnung eines sog. Hausbesuches, außerhalb therapeutischer Praxen, wenn sie ganztägig in einer auf deren Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht sind, durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Kooperationen mit Frühförderzentren oder ortsansässigen therapeutischen Praxen.

Ebenso können Träger integrativer Tageseinrichtungen - sofern die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die in der Einrichtung beschäftigten Therapeuten die erforderliche Ausbildung haben - bei den gesetzlichen Krankenkassen beantragen, dass die Einrichtung als Ort der Leistungserbringung anerkannt wird. Somit wird die Einrichtung in die Lage versetzt, unmittelbar mit den Kassen abzurechnen.

Daher wird sich der LVR aus der Finanzierung der therapeutischen Leistungen bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 vollständig zurückziehen. Als Umlageverband hat der LVR Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit seiner Mitgliedskörperschaften zu nehmen. Insbesondere freiwillige Leistungen des LVR müssen jederzeit auf den Prüfstand gestellt werden. Wenn ein Kostenträger für die Übernahme von Leistungen gesetzlich zuständig ist, besteht für den LVR keine Grundlage zur freiwilligen Übernahme dieser Leistungspflicht.

#### **4. Auszahlung der Kindpauschale**

Für das Kindergartenjahr 2014/2015 kommt erstmalig die beschriebene Kindpauschale zur Auszahlung.

Die unter Punkt 3.1-3.4 beschriebenen bisherigen Finanzierungen werden ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 zur Finanzierung der Kindpauschale herangezogen. Zur Finanzierung der Kindpauschale in Höhe von 5.000,- Euro sind neben den Finanzierungskomponenten 3.1-3.4 auch die Ansätze für die therapeutische Versorgung heranzuziehen, um die Gesamtfinanzierung sicherstellen zu können.

Aufgrund der bisherigen konzeptionellen Ausrichtung der integrativen Gruppe und der Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit geht das LVR-Landesjugendamt davon aus, dass durch therapeutisches Personal bisher auch pädagogische Leistungen erbracht werden. Diese Anteile verbessern die pädagogische Betreuungssituation der Kinder.

Daher werden für einen Übergangszeitraum von einem Kindergartenjahr die Kosten für therapeutisches Personal bei der freiwilligen Leistung des LVR zur Verbesserung der personellen Betreuung im Kindergartenjahr 2014/2015 als zusätzliche Fachkraft anerkannt und können somit durch die Kindpauschale finanziert werden.

Für das Kindergartenjahr 2014/2015 werden die Kindpauschalen in voller Höhe gewährt. Bei der Abrechnung der therapeutischen Leistungen für festangestelltes Personal (ehemals integrative Gruppe) werden jedoch bis zu 23.000,- Euro (durchschnittliche

Personalkosten für eine halbe Fachkraft) pro Gruppe in Abzug gebracht, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Nur darüber hinaus gehende therapeutische Leistungen werden im Kindergartenjahr 2014/2015 letztmalig noch durch den LVR finanziert, um den Übergang in eine andere Finanzierung der therapeutischen Leistungen zu erleichtern.

Die Kindpauschale kann nur unter Berücksichtigung der heute für therapeutische Leistungen aufgewandten Haushaltsmittel und aus den bisherigen Leistungsbestandteilen finanziert werden.

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 werden durch den Landschaftsverband Rheinland **keine therapeutischen Leistungen** mehr finanziert. Die therapeutischen Leistungen sind vom Träger über die unter Ziffer 3.7 angesprochenen Möglichkeiten (Frühförderstellen, ortsansässige Praxen, Verträge mit der GKV) sicherzustellen.

## **V Einführung des neuen Förderverfahrens**

1. Der Prozess des Übergangs der Finanzierung auf die Kassen wird durch den LVR begleitet. Ein erster Schritt wird die Erstellung eines Informationsblattes über die verschiedenen Varianten der therapeutischen Versorgung sein.
2. Zur Ausgestaltung der neuen kindbezogenen Pauschalen werden Richtlinien erstellt. Hierzu wird zeitnah ein Entwurf erstellt, der neben den allgemeinen Bestimmungen auch die Beschreibung des Antrags- und ggfls. Nachweisverfahrens beinhaltet.
3. Nach Ablauf von 3 Jahren (Sommer 2017) wird eine externe Evaluation des neuen Förderverfahrens durchgeführt, um zu prüfen, ob die angestrebten Ziele erreicht werden konnten, und ob die Kindpauschale in ihrer Ausgestaltung angemessen und der Höhe nach unverändert weiter zu gewähren ist.

In Vertretung

E l z e r